

# **Satzung der Föderale Islamische Union Federal Islamic Union**

## **Präambel**

Die Föderale Islamische Union ist eine Interessenvertretung der Glaubensgemeinschaft der Ahlu Sunnah gemäß der atharitischen Glaubenslehre (Aqidah) und dem Verständnis (Fiqh) der vier sunnitischen Rechtsschulen und engagiert sich für das Wohl aller Muslime in Deutschland.

## **I – Die Union**

### **Artikel 1**

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Organisation führt den Namen “Föderale islamische Union“, sowie dessen englische Bezeichnung “Federal islamic Union“. Nachfolgend als Union Bezeichnet.
2. Sie hat ihren Sitz in Hannover und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister kann die Union den Zusatz e.V. tragen.
3. Der Ort ihrer Verwaltung kann von ihrem Sitz abweichen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Artikel 2**

#### **Zweck der Union**

1. Die Union verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweck der Union ist die Förderung der Religion; der islamischen Kultur und mildtätige Zwecke.

### **Artikel 3**

#### **Verwirklichung des Satzungszweck**

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - das Vertreten der islamischen Interessen in der Öffentlichkeit. Insbesondere soll die Union die gesellschaftlichen Vorgänge beobachten und bei Bedarf im Namen der Religion und der Muslime Stellung beziehen.
  - die Beschaffung von Mitteln für die Förderung der in Artikel 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemäß § 58 Nr. 1 AO.
  - den Bau, Eröffnung und Finanzierung von Moscheen im gesamten Bundesgebiet.
  - die Durchführung von fachbezogenen Referaten, Seminaren und Tagungen zu den in Artikel 2 Abs. 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.
  - die Bildung von (gemeindeübergreifenden) Komitees, Gremien und Ausschüssen zur Bearbeitung von allen fachlichen Fragen und Problemen im Bezug auf den Islam und die Muslime (in Deutschland), wie Beispielsweise ein Komitee zur “Mondsichtung und Feststellung des Beginns des Monats Ramadan“.

- die Vermittlung, Förderung und die finanzielle Unterstützung von Schülern und Studenten für ein islamisches Studium im In- und Ausland (z.B. Imam-Ausbildung),
  - die Förderung des Zusammenhalts innerhalb der muslimischen Gemeinschaft, mittels Durchführung gemeinsamer (religiöser) Veranstaltungen, wie Beispielsweise Moschee-übergreifende Festgebete.
  - den interreligiösen und interkulturellen Dialog in der deutschen Gesellschaft, zur Aufklärung und den Abbau von Vorurteilen über den Islam, mittels Durchführung von Informationsveranstaltungen und Informationsständen.
  - das Erstellen, Verteilen und Bereitstellen von Informationsmaterial über den Islam und die islamische Kultur.
  - die Übersetzung von islamischer Literatur (ins Deutsche) und deren Verbreitung.
  - die Hilfestellung, Menschen in allen (islamischen) Fragen und Situationen zu beraten, zu betreuen und zu begleiten, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, zum Beispiel durch Aufrufe zu Spenden.
  - Rechtliche Unterstützung und Finanzierung von Anwälten für Muslime und muslimischen Organisationen, die aufgrund ihrer Religion Opfer von Gewalt, Diskriminierung oder staatlicher Willkür geworden sind.
2. Die Satzungszwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht im gleichen Umfang durchgeführt werden.

#### **Artikel 4**

#### **Selbstlose Tätigkeit, Mittelverwendung und Verbot von Begünstigungen**

1. Die Union ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Union fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Mitglieder und Nichtmitglieder können gegen ein angemessenes Entgelt beschäftigt werden.
4. Mittel der Union dürfen nur für Satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel der Union.

## **II - Unionsstruktur**

#### **Artikel 5**

#### **föderale Struktur**

1. Das Verhältnis der Union zu seinen juristischen Mitgliedern ist föderaler Struktur.
2. Juristische Mitglieder bleiben in ihren inneren Angelegenheiten vollkommen frei. Das Mitspracherecht der Union in innere Angelegenheiten der Mitglieder ist ausgeschlossen, sofern die Satzung der Mitgliedsorganisation nicht selbst etwas anderes bestimmen.
3. Die Union ist berechtigt Geschäftsstellen im gesamten Bundesgebiet zu gründen.
4. Die Union kann als Träger für gemeinsamer Einrichtungen fungieren.
5. Die Union behält sich vor, Landesverbände, Bezirksverbände und Regionalvereine zu gründen. Für diese gilt Absatz 2 nicht.

#### **Artikel 6**

#### **Organe der Union**

Die Organe der Union sind:

- das Präsidium
- der Vorstand
- der Verwaltungsrat
- der Senat
- der Kongress

# **III - Mitglieder**

## **Artikel 7 Aufteilung der Mitgliedschaften**

1. Die Mitgliedschaft unterscheidet zwischen juristischen und natürlichen Personen.
2. Juristische Mitglieder werden unterteilt in korporative Mitglieder und assoziierte Mitglieder.
3. Natürliche Mitglieder werden unterteilt in Mitglieder, Plusmitglieder und Premiummitglieder.

## **Artikel 8 Juristische Mitglieder**

1. Die korporative Mitgliedschaft kann von jeder juristischen Person mit Sitz in Deutschland erworben werden, welche die Ziele und Zwecke der Union unterstützt und sich zu einem monatlichen Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Korporative verfügen über je eine Stimme im Kongress.
2. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von jeder juristischen Person mit Sitz in Deutschland erworben werden, welche die Ziele und Zwecke der Union unterstützt, ohne (vorerst) die korporative Mitgliedschaft erlangen zu wollen. Sie verfügen über je eine halbe Stimme im Kongress.
3. Der Wechsel zur korporativen Mitgliedschaft ist jederzeit, mit einer Frist von zwei Wochen und Wirkung zum Beginn des nachfolgenden Monats, möglich.
4. Der Wechsel zur assoziierten Mitgliedschaft ist jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von vier Wochen möglich.
5. Der Wechsel bedarf eines schriftlichen Antrags beim Präsidium.

## **Artikel 9 Natürliche Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche muslimische Person erwerben, welche sich mit den Inhalten der Union identifiziert. Sie verfügen gemäß Artikel 41 weder über ein passives noch über ein aktives Wahlrecht.
2. Plusmitglieder können nur natürliche Personen werden, welche sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Plusmitglieder verfügen über ein aktives Wahlrecht und können unter der Zustimmung des Präsidiums das passive Wahlrecht erlangen (Artikel 41).
3. Premiummitglieder können nur natürliche Personen werden, welche sich durch besondere Mitwirkung und Aktivität am Vereinsleben verdient gemacht haben. Premiummitglieder verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht in den Senatswahlen gemäß Artikel 41 dieser Satzung.
4. Jedes natürliche Mitglied, kann unabhängig von seinem Mitgliedsstatus zum Ehrenmitglied erklärt werden, sofern es sich durch besondere Leistungen oder ähnliche Umstände um die Ehrenmitgliedschaft verdient gemacht hat.

## **Artikel 10 Vergabe der Mitgliedsstatus**

1. Die Premium- und Plusmitgliedschaft werden auf Antrag vom Präsidium unter Berücksichtigung der Dauer der Unionszugehörigkeit, sowie der Mitwirkung an Aktivitäten vergeben.
2. Bei einem berechtigten Grund, wie etwa Inaktivität oder Verletzung der Unionsinteressen kann die Premium- und Plusmitgliedschaft durch das Präsidium wieder entzogen werden.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf durch Senat nach Vorschlag des Präsidiums.

## **Artikel 11**

### **Eintritt in die Union**

1. Über die Aufnahme in die Union entscheidet das Präsidium oder ein vom Präsidium ermächtigtes Vereinsamt. Der Eintritt wird durch Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
2. Durch eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium kann der Antragsteller keine Beschwerde einlegen.
3. Minderjährige Personen unter 14 Jahren benötigen die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten um der Union beizutreten.

## **Artikel 12**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den freiwilligen Austritt.
- durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- durch Ausschluss aus der Union.
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

## **Artikel 13**

### **Freiwilliger Austritt**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung mittels Brief an das Präsidium.
2. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Quartals mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden.

## **Artikel 14**

### **Ausschluss aus der Union**

1. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Unionsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder aus anderem wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstandes aus der Union ausgeschlossen werden.
2. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich (auch elektronisch) bekannt zu machen. Gegen diesen Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung vor dem Präsidium zu.
3. Die Berufung muss innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Beschlusses über den Ausschluss beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingereicht, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss und die Mitgliedschaft als beendet.
4. Berufungen nach Absatz 2 und 3 haben eine aufschiebende Wirkung.

## **Artikel 15**

### **Streichung von der Mitgliederliste**

1. Ein Mitglied kann vom Präsidium von der Mitgliederliste gestrichen werden. Dies gilt bei:
  - groben Verstoß gegen die Satzung der Union oder anderen vergleichbaren Gründen.
  - Verhalten, welches dem Ansehen oder der Arbeitsfähigkeit der Union schadet.
  - Verhalten, mit dem man anderen Schaden zufügt, sei es innerhalb oder außerhalb der Union.
  - unbegründete Zahlungsrückstände der Mitgliedsbeiträge.
  - grobe Zuwiderhandlung gegen die Beschlüsse des Senats oder des Kongresses
  - langfristige nicht Erreichbarkeit z.B. durch nicht gemeldeten Adresswechsel
2. Gegen die Streichung von der Mitgliederliste gibt es keine Möglichkeit der Berufung.

## **Artikel 16**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit Beitritt in die Union erkennt jedes Mitglied diese Satzung als verbindlich an.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Union zu fördern und jegliche Tätigkeiten, die dem Ansehen der Union schaden, zu unterlassen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich gegenüber Außenstehenden, insbesondere den Medien und Pressevertretern, jegliche Äußerungen über unionsinterne Angelegenheiten zu unterlassen und dies ausschließlich dem Vorstand, dem Präsidium oder einem ernannten Pressesprecher zu überlassen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, sich mit seinen jeweiligen Anliegen an die gewählten Senatoren oder das Präsidium zu wenden.

## **Artikel 17**

### **Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr**

1. Die Union ist berechtigt, Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zu erheben. Assoziierende Mitglieder können nur durch ihre Zustimmung zu einem Mitgliedsbeitrag verpflichtet werden.
2. Es können Zusatzbeiträge für besondere Leistungen erhoben werden. Zusatzbeiträge für juristische Mitglieder bedürfen der Zustimmung des Kongresses oder der betroffenen Mitglieder.
3. Die Festsetzung der Beiträge und Aufnahmegebühr erfolgt durch den Senat.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **IV - Das Präsidium**

### **Artikel 18**

#### **Das Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - dem Präsident
  - dem Vizepräsident
2. Mitglieder des Präsidiums sind gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB.
3. Mitglieder des Präsidiums sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Mitglieder des Präsidiums arbeiten ehrenamtlich. Der Senat kann jedoch auch eine hauptamtliche Beschäftigung beschließen.
5. Präsidiumsmitglieder müssen Premiummitglieder sein.
6. Wenn im weiteren Verlauf dieser Satzung vom Vorstand gesprochen wird, bezieht sich dies ausschließlich auf die Vorstandsmitglieder gemäß Abschnitt V (Artikel 25-31) der Satzung und ausdrücklich nicht auf die Mitglieder des Präsidiums.

### **Artikel 19**

#### **Der Präsident**

1. Der Präsident wird vom Senat gewählt und auf unbestimmte Zeit ernannt.
2. Ein Widerruf ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung. Hierfür ist eine dreiviertel Mehrheit aller Senatsmitglieder erforderlich. Ein Freiwilliger Rücktritt ist jederzeit möglich.
3. Der Präsident ist via Personalunion Präsident des Senats und Präsident des Kongresses.

## **Artikel 20**

### **Der Vizepräsident**

1. Der Vizepräsident wird durch den Präsident auf bestimmte oder unbestimmte Zeit ernannt und entlassen. Er kann durch eine dreiviertel Mehrheit des Senats des Amtes enthoben werden.
2. Der Vizepräsident unterstützt den Präsident in seiner Arbeit und vertritt ihm im Falle einer Verhinderung. Seine Stimme hat für den Präsident nur beratende Wirkung.
3. Der Vizepräsident führt das Amt des Präsidenten kommissarisch aus, sollte das Amt des Präsidenten unbesetzt sein oder der Präsident für längere Zeit nicht in der Lage ist, sein Amt auszuführen.
4. Eine Vergabe dieser Positionen ist nicht zwingend notwendig.

## **Artikel 21**

### **Aufgaben des Präsidiums**

1. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört insbesondere:
  - Leitung und Organisation des Senats und des Kongresses
  - Ernennung und Kontrolle des Vorstandes und besonderer Vertreter
  - Ernennung und Entlassung von Vereinsämtern
  - Verwaltung der Mitglieder
  - Erstellung und Erlass von Wahl-, Finanz-, und Geschäftsordnungen.
  - Gliederung der Union in Abteilungen
  - Bestimmung der Vereinsinsignien
  - Verwaltung der Medienarbeit (Homepage, Facebook, Presse etc.)
  - Überprüfung der Vereinstätigkeiten auf Kompatibilität mit der Satzung.
2. Der Präsident kann dem Vizepräsident eigenständige Ressorts zuweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Das Präsidium ist berechtigt, Geschäftsordnungen für die Union und seine Organe zu erlassen und die Union in Abteilungen zu gliedern.
4. Der Präsident ist berechtigt, jederzeit die Aufgaben des Vorstandes oder des Vorstandsvorsitzenden selbst zu übernehmen.
5. Das Präsidium ist dem Vorstand gegenüber weisungsbefugt.

## **Artikel 22**

### **Vertretungsbefugnis**

1. Mitglieder des Präsidiums sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben jeweils alleine berechtigt, die Union gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Dies umfasst insbesondere:
  - Verfügungsberechtigung über das Vereinskonto
  - Beauftragung Dritter zur Erfüllung ihrer Aufgaben (Beispielsweise Anfertigung von Vereinslogo, Bestellung von Bürobedarf etc.).
  - Wahrnehmung von Notarterminen Beispielsweise zur Eintragung des Vorstandes.
  - Anmietung von Vereinsräumlichkeiten, insbesondere zur Abhaltung von Senats- und Kongresssitzungen (auch Kurzzeit- oder Tagesanmietungen)
2. Die Mitglieder des Präsidiums sind außerdem dazu berechtigt, die Union in allen weiteren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, welche ein gesetzlicher Vertreter nach §26 BGB gewöhnlich zukommen.

## **Artikel 23**

### **Beschlussfassung des Präsidiums**

1. Der Präsident ist alleine voll Beschlussfähig. Eine vorherige Absprache oder Sitzung mit dem Vizepräsident ist nicht notwendig.
2. Der Präsident kann alle Beschlüsse des Vizepräsidenten widerrufen.
3. Es ist dem Präsidenten freigestellt, eine Präsidiumssitzung abzuhalten, inkl. den Mitgliedern des Präsidialen Stabs.

## **Artikel 24**

### **Präsidialstab und Kabinett**

1. Der Präsident ist berechtigt, weitere Ämter zu ernennen, welche zur Unterstützung der Tätigkeiten des Präsidiums dienen und ihnen eine entsprechende Bezeichnung zu geben.
2. Diese Ämter sind keine Mitglieder des Präsidiums im Sinne dieser Satzung, können jedoch vom Präsidenten mit den Befugnissen zur Erfüllung der Aufgaben des Präsidiums betraut werden.
3. Mitglieder des präsidialen Stabs können zu Besonderen Vertretern gemäß § 30 BGB erklärt werden.
4. Der Präsident ist befugt, ein Organübergreifendes Kabinett aufzustellen, um die Kooperation zwischen den Organen der Union zu fördern und besser zu koordinieren. Die Berufung der Mitglieder dieses Kabinetts obliegt allein dem Präsidenten.

## **V - Der Vorstand**

### **Artikel 25**

#### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne der Satzung besteht aus:
  - dem Vorstandsvorsitzenden
  - eine unbestimmte Anzahl von weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter im Sinne des §26BGB & müssen Premiummitglieder sein.
3. Die Union wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein Vertretungsberechtigt, sofern bei Ernennung des Mitgliedes nichts anderes bestimmt wurde.
4. Der Vorstand arbeiten ehrenamtlich. Der Senat kann auf Vorschlag des Präsidenten beschließen, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder hauptamtlich zu beschäftigen.
5. Der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes können vom Präsidium von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Dies kann eine generelle Befreiung sein oder begrenzt auf einzelne Geschäfte.

### **Artikel 26**

#### **Der Vorstandsvorsitzende**

1. Der Vorstandsvorsitzende wird durch den Präsident auf unbestimmte Zeit ernannt und entlassen. Der Präsident kann die Amtszeit der Vorstandsmitglieder von vornherein begrenzen.
2. Endet das Amt des Vorsitzenden, bevor ein Nachfolger bestimmt ist, übernimmt sein Stellvertreter dieses Amt kommissarisch bis ein Nachfolger ernannt ist. Ist kein Stellvertreter ernannt, kann der Präsident ein anderes Mitglied des Vorstandes bitten, dieses Amt kommissarisch auszuüben, bis ein Nachfolger ernannt wurde. Sind keine weiteren Vorstandsmitglieder ernannt, übt der Präsident das Amt selbst kommissarisch aus.
3. Der Vorstandsvorsitzende kann ein Mitglied des Vorstandes zu seinen Stellvertreter ernennen.

**Artikel 27**  
**weitere Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident kann auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden weitere Personen zu Mitglieder des Vorstandes ernennen. Die Namensgebung dieser Ämter obliegt dem Präsidenten.
2. Eine Entlassung dieser Mitglieder bedarf keines Vorschlages.
3. Ein Widerruf dieser Vorstandsämter ist ebenfalls durchzuführen, wenn der Vorstandsvorsitzende dies verlangt.

**Artikel 28**  
**Wahl durch den Senat oder Kongress**

1. Der Präsident kann beschließen, dass der Vorstandsvorsitzende (auf seinen Vorschlag hin) vom Senat oder vom Kongress gewählt wird. Sein Recht nach Artikel 26 und 27 bleibt unberührt.
2. Der Ablauf dieser Wahl wird vom Präsidium in der "Wahlordnung zum Vorstand" festgelegt, welche kein Bestandteil dieser Satzung ist.

**Artikel 29**  
**Aufgaben des Vorstandes**

1. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  - die Geschäftsführung der Union
  - Planung und Umsetzung von Aktivitäten
  - Umsetzung von Senats- und Kongressbeschlüssen
  - die Vertretung der Union nach Außen und Innen.
2. Der Vorstand kann seine Aufgaben oder Ressorts an Mitglieder des Verwaltungsrats weiter delegieren.
3. Der Vorstand muss das Präsidium in regelmäßigen Abständen, sowie auf Anfrage des Präsidiums, über seine Tätigkeiten informieren.

**Artikel 30**  
**Beschlussfassung und Aufgabenverteilung**

1. Der Vorstandsvorsitzende ist für alle Angelegenheiten des Vorstandes zuständig und auch alleine voll Beschlussfähig.
2. Sind weitere Vorstandsmitglieder ernannt, so erfolgt die Arbeit dieser Vorstandsmitglieder nach dem Ressortprinzip. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Der Vorstandsvorsitzende ist allen anderen Mitgliedern des Vorstandes weisungsbefugt.
4. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an jeder Sitzung des Vorstandes teilzunehmen.
5. Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, welche durch das Präsidium erlassen wird.

**Artikel 31**  
**Abberufung durch den Senat**

1. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss des Senats ihres Amtes enthoben werden.
2. Einzelheiten zum Ablauf der Amtsenthebung in Artikel 38.



## **VI - Der Verwaltungsrat**

### **Artikel 32 Der Verwaltungsrat**

1. Der Verwaltungsrat unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben. Mitglieder des Verwaltungsrates können zu besondere Vertreter im Sinne von § 30 BGB ernannt werden.
2. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Präsidium eigenständig oder nach Vorschlag durch den Vorstand ernannt. Einer Entlassung durch den Präsidenten bedarf keines Vorschlages.
3. Die Namensgebung dieser Ämter, sowie ihre Zuständigkeit, Befugnisse und Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt und obliegen dem Präsidium.
4. Die Leitung des Verwaltungsrat obliegt dem Vorstandsvorsitzenden. Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an jeder Sitzung des Verwaltungsrates teilzunehmen.
5. Mitglieder des Vorstandes und des Präsidiums sind den Mitgliedern des Verwaltungsrats gegenüber weisungsbefugt.
6. Mitglieder des Verwaltungsrats müssen Plus- oder Premiummitglieder sein.
7. Die Beschäftigung im Verwaltungsrat kann sowohl ehrenamtlich als auch hauptamtlich erfolgen. Die Entscheidung hierüber trifft das Präsidium mit Zustimmung des Senats.

## **VII - Der Senat**

### **Artikel 33 Mitglieder des Senats und dessen Vorsitz**

1. Der Senat ist die Delegiertenversammlung der natürlichen Unionsmitglieder und obersten Vereinsorgan.
2. Der Senat besteht aus:
  - den gewählten Senatoren
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Mitgliedern des Vorstandes
3. Der Präsident ist der Vorsitzende des Senats.
4. In Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident den Vorsitz des Senats. Ist der Vizepräsident ebenfalls nicht anwesend oder ist diese Position nicht vergeben, übernimmt der Präsident pro tempore den Vorsitz des Senats.
5. Der Präsident ernennt ein Mitglied des Senats zum Präsident pro tempore.
6. Jedes Mitglied des Senats verfügt über je ein Stimmrecht. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf eine andere Person ist unzulässig. Ein Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes kann nicht gleichzeitig das Amt eines Senators bekleiden.

### **Artikel 34 Senatssitzungen**

1. Eine Sitzung des Senats findet nur bei Bedarf statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung (auch E-Mail, Telegram, Whatsapp) oder öffentliche Bekanntmachung auf der Homepage.
2. Sitzungen des Senats können nur vom Präsidium oder dem Präsident pro tempore einberufen werden. Senatssitzungen sind ebenfalls auf Antrag der Senatoren einzuberufen, wenn ein Drittel der Senatoren dies gemeinsam schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Dieser Antrag ist beim Präsidium einzureichen.
3. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes dies verlangt.

4. Senatssitzungen werden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Eine Sitzung kann ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder des Senats vorab kontaktiert werden und mindestens dreiviertel der Mitglieder des Senats dem zustimmen.
5. Die vorläufige Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Drittel der Senatoren oder ein Mitglied des Vorstandes dies bis spätestens 3 Tage vor dem Termin schriftlich fordert. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu machen. Der Präsident kann eine Tagesordnung auch während einer Sitzung noch nachträglich ergänzen, einschließlich Beschlussanträge.
6. Das Präsidium kann einen vorläufigen Sitzungsplan für bis zu 6 Monate im Voraus bestimmen.
7. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden der Sitzung und einem oder mehreren Schriftführern zu unterzeichnen ist.
8. Elektronische Senatssitzungen (Video-Konferenz) sind zulässig, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### **Artikel 35 Beschlussfähigkeit**

1. Der Senat ist beschlussfähig wenn die Sitzung gemäß Artikel 34 ordnungsgemäß geladen wurde und ein Mitglied des Präsidiums oder der Präsident pro tempore, sowie mindestens zwei Drittel der Senatoren anwesend sind.
2. Sind weniger als zwei Drittel der Senatoren anwesend, obliegt es dem Präsidenten die Sitzung als beschlussfähig anzuerkennen oder zu vertagen. Ist der Präsident selbst nicht anwesend, gilt die Sitzung als nicht beschlussfähig und muss vertagt werden.
3. Im Falle einer Vertagung wegen Beschlussunfähigkeit kann einmalig ein neuer Termin mit der gleichen Tagesordnung bestimmt werden, ohne dass es einer erneuten Ladungsfrist bedarf.
4. Beschließt eine beschlussfähige Senatssitzung die Vertagung der Sitzung, so bedarf es keiner erneuten Frist, wenn der gefasste Beschluss einen konkreten Termin für die neue Sitzung beinhaltet.

### **Artikel 36 Beschlussfassung**

1. Der Senat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ist dieser nicht anwesend, wird seine Stimme nachträglich eingeholt.
2. Die Geschäftsordnung des Senats kann eine Mindestwahlbeteiligung der anwesenden Mitglieder zur Gültigkeit eines Beschlusses bestimmen.
3. Der Senat kann Beschlüsse fassen, ohne eine Sitzung abhalten zu müssen. Dies geschieht, in dem alle Mitglieder des Senats durch das Präsidium zu dem jeweiligen Beschluss kontaktiert werden (per Brief, Telegram, Whatsapp oder E-Mail. ). Anschließend haben die Mitglieder mindestens eine Woche Zeit, ihre Stimme für diese Abstimmung abzugeben.
4. Von Absatz 3 ausgenommen sind Beschlüsse über die Amtsenthebung eines Mitglied des Vorstandes gemäß Artikel 38 oder des Präsidiums.
5. Senatsbeschlüsse bedürfen für ihre Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten. Verweigert der Präsident gemäß Absatz 6 Satz 1 durch sein Veto die Unterschrift, so erlangt der Beschluss dennoch Gültigkeit, wenn sein Veto gemäß Absatz 6 Satz 2 vom Senat aufgehoben und der Beschluss von dreiviertel der Mitglieder des Senats unterschrieben wird.
6. Der Präsident hat zu Beschlüssen des Senats ein Vetorecht. Das Veto kann durch eine dreiviertel Mehrheit im Senat aufgehoben werden. Hierfür bedarf es einen schriftlichen Antrag, welcher von einem Drittel der Mitglieder des Senats unterschrieben und innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vetos beim Präsidium und beim Präsident pro tempore eingereicht werden muss. Anschließend folgt eine Beschlussfassung über die Aufhebung des Vetos in der nächsten Senatssitzung.

7. In dringenden Fällen, etwa durch eine Vakanz des Amt des Präsidenten oder bei dessen längerer Abwesenheit, gehen die Befugnisse gemäß Absatz 5 Satz 1 auf den Vizepräsidenten über. Ist der Vizepräsident ebenfalls länger abwesend oder dessen Amt unbesetzt, so übt der Präsident pro tempore diese Funktion aus.
8. Der Senat kann beschließen, dem Präsidenten befristet oder unbefristete Sondervollmachten zu erteilen, um Beschlüsse in seinem Namen abzugeben. Die Dauer und Umfang dieser möglichen Vollmachten bestimmt der Senat. Diese Vollmachten können vom Senat jederzeit widerrufen werden.

### **Artikel 37** **Zuständigkeit des Senats**

1. Der Senat ist als oberstes Vereinsorgan insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Zustimmung und Genehmigung eines Haushaltsplans
  - Bildung von Gremien zur Erfüllung der Vereinszwecke.
  - Zustimmung zur Beitragsordnung.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
  - Umgestaltung des Vorstandes von einem Ehrenamt zu einem Hauptamt.
  - Umgestaltung des Präsidiums von einem Ehrenamt zu einem Hauptamt.
  - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung der Union.
  - Beschlussfassung zum Widerruf eines Mitglied des Vorstandes.
  - Wahl und Ernennung des Präsidenten.
  - Wahl des Vorstandes gemäß Artikel 28.
  - Entscheidungen über die der Vorstand oder das Präsidium zu Gunsten des Senats verzichtet.
2. Der Senat ist weiterhin für alle Angelegenheiten der Union zuständig, welche nicht durch diese Satzung einem anderen Organ der Union zugeschrieben werden.
3. Der Senat kann zur Vorbereitung und Umsetzung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

### **Artikel 38** **Amtsenthhebung eines Mitglied des Vorstandes durch den Senat**

1. Zur Amtsenthebung eines Mitglied des Vorstandes gemäß Artikel 31 bedarf es einen schriftlichen Antrag auf Amtsenthebung, welcher beim Präsidenten eingereicht werden muss.
2. Der Antrag muss von mindestens einem Drittel aller Senatoren unterzeichnet werden, sowie die Gründe der Amtsenthebung beinhalten.
3. Entspricht der Antrag den notwendigen Formalien, so muss der Präsident innerhalb von drei Monaten eine Sondersitzung des Senats, welche die Amtsenthebung des Vorstandes in der Tagesordnung enthält, einberufen oder den Antragstellern die Gründe einer möglichen Verhinderung, sowie die voraussichtliche Dauer der Verhinderung mitzuteilen.
4. Die Sondersitzung zur Amtsenthebung des Vorstandes bedarf zur Beschlussfähigkeit, abweichend von Artikel 35, die Anwesenheit aller Senatoren und eines Mitglieds des Präsidiums oder des Präsident pro tempore. Elektronische Sitzungen sind für diese Abstimmung ausgeschlossen.
5. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder des Senats und einer Wahlbeteiligung von 100%.
6. Das oder die betreffenden Vorstandsmitglieder haben bei dieser Abstimmung kein Stimmrecht.
7. Wird der Antrag auf Amtsenthebung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder beschlossen, so wird dieses Mitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben. Handelt es sich bei diesem Mitglied um den Vorstandsvorsitzenden, wird entsprechend Artikel 26. Abs. 2 verfahren.

## **Artikel 39** **Satzungsänderungen**

Zur Änderung der Satzung bedarf es einer dreiviertel Mehrheit des Senats.

## **Artikel 40** **Dringlichkeitsanträge**

1. Bedarf es bei einer dringenden Angelegenheit, welche der Zuständigkeit des Senats unterliegt, dessen Zustimmung, ohne dass es dem Senat möglich ist, diese innerhalb der benötigten Zeit zu erteilen, ist der Präsident berechtigt, eine vorläufige Zustimmung im Namen des Senats zu erteilen.
2. Der Präsident hat den Senat schnellst möglich über diese Zustimmung zu informieren und die Zustimmung durch eine Abstimmung des Senats bestätigen zu lassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Geschäftsordnung kann eine Abweichung von Artikel 36 Abs. 1 für diese Abstimmung bestimmen.

## **VIII - Wahl der Senatoren**

### **Artikel 41** **Wahlberechtigten**

1. Premiummitglieder verfügen über ein aktives und passives Wahlrecht.
2. Plusmitglieder verfügen über ein aktives Wahlrecht. Das Präsidium kann ihnen auf Antrag das passive Wahlrecht zugestehen. Dabei ist insbesondere die Dauer der Zugehörigkeit zum Verein, sowie die persönlichen Qualifikationen und Zuverlässigkeit des Mitglieds zu beachten.
3. Die Wahlordnung kann weitere Bedingungen zur Wahrnehmung des passiven Wahlrechtes bestimmen, wie eine Vorwahl oder eine Unterstützung von einer Mindestanzahl an stimmberechtigten Mitgliedern etc.
4. Juristische sowie normale Mitglieder verfügen weder über ein aktives noch passives Wahlrecht.

### **Artikel 42** **Mandat und Legislaturperiode**

1. Die Senatoren verfügen über ein freies Mandat und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
2. Das Mandat als Senator endet mit:
  - Ende der Legislaturperiode
  - Austritt oder Ausschluss aus der Union.
  - Entzug des Mandats
3. Die Legislaturperiode der Senatoren beträgt 2 Jahre.
4. Der Präsident kann bestimmen, dass die Senatoren bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt bleiben.
5. Das Mandat als Senator kann nur dann entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie ein grober Verstoß gegen die Satzung, wiederholtes fernbleiben der Senatssitzung ohne wichtigen Grund oder aus anderem vergleichbaren wichtigem Grund. Der Mandatsentzug erfolgt durch eine dreiviertel Mehrheit des Senats.
6. Scheidet ein Senator vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Präsident berechtigt, einen Ersatz für die restliche Legislaturperiode zu ernennen oder die Stelle unbesetzt zu lassen.
7. Der Präsident hat das Recht, den Senat jederzeit aufzulösen und Neuwahlen anzusetzen, sollte er der Meinung sein, dass der derzeitige Senat die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder nicht mehr entsprechend vertritt. In dieser Entscheidung ist der Präsident rechtlich frei.

### **Artikel 43**

#### **Wahlablauf und Anzahl der Senatoren**

1. Die Anzahl der Senatoren richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder, welche über ein aktives Wahlrecht verfügen. Entscheidend ist hierbei die Anzahl zum Wahlzeitpunkt. Ändert sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder während einer Legislaturperiode, so hat dies keinen Einfluss auf die Zusammensetzung des jeweils aktuellen Senats.
2. Die Anzahl der Senatoren wird folgendermaßen gestaffelt:  
Beträgt die Anzahl der Mitglieder mit einem aktiven Wahlrecht
  - weniger als 10, so können maximal 3 Senatoren gewählt werden.
  - zwischen 10 und 50, so können maximal 5 Senatoren gewählt werden.
  - zwischen 51 und 100, so können maximal 15 Senatoren gewählt werden.
  - zwischen 101 und 200, so können maximal 20 Senatoren gewählt werden.
  - mehr als 200, so können maximal 25 Senatoren gewählt werden.
3. Die Wahl zum Senat erfolgt schriftlich (auch elektronisch: E-Mail oder Abstimmungen im Mitgliederforum oder der Vereinshomepage).
4. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, welche vom Präsidium erlassen wird.

## **IX - Der Kongress**

### **Artikel 44**

#### **Der Kongress**

1. Der Kongress ist die Repräsentantenversammlung der juristischen Mitglieder.
2. Die Mitglieder des Kongresses sind:
  - die Mitglieder des Präsidiums
  - die Repräsentanten der Mitgliedsorganisation
  - der Vorstandsvorsitzenden
3. Weitere Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht, an Kongresssitzungen teilzunehmen.
4. Der Kongress unterscheidet zwischen einer Vollversammlung und einer Teil- bzw. Regionalversammlung.

### **Artikel 45**

#### **Repräsentanten**

1. Jede Mitgliedsorganisation entsendet bis zu drei Repräsentanten in den Kongress, welche in dessen Sitzungen über eine gemeinsame Stimme verfügen. Für die Ernennung dieser Repräsentanten, sowie die Art ihrer Berufung sind die Mitgliedsorganisationen eigenständig und ohne Mitwirkung der Union verantwortlich.
2. Die Namen und Kontaktdaten sind der Union bekannt zu geben. Bei einer Änderung oder Neubesetzung der Repräsentanten, ist die Union schnellst möglich zu informieren.
3. Im Falle einer kurzfristigen Verhinderung eines oder mehrerer Repräsentanten, dürfen maximal bis zu zwei Stellvertreter an einer Sitzung des Kongresses teilnehmen, ohne dass dies vorab von der Union genehmigt werden muss, sofern mindestens einer der ursprünglichen Repräsentanten ebenfalls an der Sitzung teilnimmt.
4. Eine Person kann nicht gleichzeitig als Repräsentant für mehr als eine Mitgliedsorganisation fungieren.
5. Die Geschäftsordnung kann eine Abweichung von Absatz 1 Satz 1, sowie von Absatz 4 bestimmen.
6. Mitglieder des Präsidiums und der Vorstandsvorsitzende bilden die Repräsentanten der Union.

## **Artikel 46**

### **Aufgaben des Kongress**

1. Der Kongress ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - Beschlussfassung über gemeinschaftliche Projekte
  - Erhebung von Zusatzbeiträgen für juristische Mitglieder
  - Beschlussfassung über Verträge mit dem Staat oder staatlichen Vertretern, welche direkte Auswirkung auf die Mitgliedsorganisationen und/oder ihrer Mitglieder haben (z.B. Staatsverträge)
  - Wahl des Vorstandes gemäß Artikel 28
  - Vertrauensentzug gegenüber dem Vorstand
  - fungieren als Schlichtungsstelle zwischen den Mitgliedsorganisationen
  - Beschlussfassungen über Entscheidungen, über die der Senat, das Präsidium oder der Vorstand zu Gunsten des Kongresses verzichtet.
2. Der Kongress kann zur Vorbereitung und Erfüllung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden.

## **Artikel 47**

### **Kongresssitzungen**

1. Eine Sitzung des Kongresses findet nur bei Bedarf statt. Sie wird mit einer Frist von zwei Wochen, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Einladung (auch elektronisch per E-Mail) oder öffentliche Bekanntmachung (auf der Vereinshomepage).
2. Sitzungen des Kongresses können nur vom Präsidium oder dem Vorstand einberufen werden. Kongresssitzungen sind ebenfalls auf Antrag der Mitgliedsorganisation einzuberufen, wenn ein Drittel der juristischen Mitglieder dies gemeinsam schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen. Dieser Antrag ist beim Präsidium einzureichen.
3. Eine Sitzung kann ohne Einhaltung von Fristen einberufen werden, wenn alle Mitglieder des Kongresses vorab kontaktiert werden und mindestens dreiviertel der Mitglieder des Kongresses dem zustimmen.
4. Die vorläufige Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn ein Drittel der Repräsentanten dies bis spätestens 5 Tage vor dem Termin schriftlich fordert. Diese Ergänzung ist zu Beginn der Sitzung bekannt zu machen. Der Präsident kann eine Tagesordnung auch während einer Sitzung noch nachträglich ergänzen, einschließlich Beschlussanträge.
5. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Vorsitzenden der Sitzung und einem oder mehreren Schriftführern zu unterzeichnen ist.

## **Artikel 48**

### **Beschlussfähigkeit des Kongresses**

1. Der Kongress ist beschlussfähig wenn die Sitzung gemäß Artikel 47 ordnungsgemäß geladen wurde und ein Mitglied des Präsidiums und des Vorstandes anwesend sind. Die Zahl der erschienenen Repräsentant ist für die Beschlussfähigkeit unerheblich.
2. Beschließt eine beschlussfähige Kongresssitzung die Vertagung der Sitzung, so bedarf es keiner erneuten Frist, wenn der gefasste Beschluss einen konkreten Termin für die neue Sitzung beinhaltet.

## **Artikel 49**

### **Beschlussfassung des Kongresses**

1. Der Kongress fasst seine Beschlüsse mit Absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme

- des Präsidenten. Ist dieser nicht anwesend, wird seine Stimme nachträglich eingeholt.
2. Die Geschäftsordnung kann eine Mindestwahlbeteiligung der Anwesenden Mitglieder zur Gültigkeit eines Beschlusses bestimmen.
  3. Der Kongress kann Beschlüsse fassen, ohne eine Sitzung abhalten zu müssen. Dies geschieht, in dem alle Mitglieder des Kongresses durch das Präsidium zu dem jeweiligen Beschluss kontaktiert werden (Brief, E-Mail, Whatsapp oder Telegram). Anschließend haben die Mitglieder eine Woche Zeit, ihre Stimme für diese Abstimmung abzugeben.
  4. Näheres zur Beschlussfassung und zur Stimmenabgabe bestimmt die Geschäftsordnung des Kongresses.

### **Artikel 50**

#### **Teilversammlung / Regionalausschuss**

1. Für einzelne Projekte, welche von vornherein auf lediglich einen Teil der Mitglieder beschränkt werden soll (Beispielsweise eine regionale Veranstaltung), kann eine Teilversammlung bzw. ein Regionalausschuss des Kongresses einberufen werden. Beschlüsse dieser Versammlung sind für alle nicht geladenen Mitgliedsorganisationen nicht bindend.
2. Bei allem weiteren bezüglich der Teilversammlung wird entsprechend Artikel 47 bis 49 verfahren.

### **Artikel 51**

#### **Vertrauensentzug gegenüber einem Mitglied des Vorstandes**

1. Der Kongress kann mit einer dreiviertel Mehrheit dem Vorstand oder einen Mitglied des Vorstandes das Vertrauen entziehen.
2. Zur Abstimmung des Vertrauensentzug bedarf es eines Antrags, welcher von mindestens einem Drittel der Mitgliedsorganisationen zu unterzeichnen ist und beim Präsidium einzureichen ist.
3. Wird dem Antrag auf Vertrauensentzug entsprochen, hat der Senat eine Abstimmung über die Amtsenthebung des Vorstandes gemäß Artikel 38 abzuhalten.

### **Artikel 52**

#### **Bindung von Kongressbeschlüssen**

1. Die Teilnahme an durch den Kongress beschlossenen Projekten ist freiwillig.
2. Die Beschlüsse des Kongress bezüglich der Ausführung eines Projektes sind bindend.
3. Zur finanziellen Beteiligung / Kostenaufteilung für Kongressprojekte, können nur Mitgliedsorganisationen verpflichtet werden, welche zugestimmt haben, an den jeweiligen Projekt teilzunehmen. Für alle anderen Mitgliedsorganisationen, ist die finanzielle Beteiligung freiwillig.
4. Entstehen der Union durch ein Projekt des Kongresses gewisse Rechte (z.B. Buchrechte und Copyright), so gehen die jeweiligen Rechte zur Eigennutzung automatisch an alle korporativen Mitglieder über, welche sich an dem entsprechenden Projekt beteiligt haben.

## **X - Entlastung und Haftungsausschluss**

### **Artikel 53**

#### **Entlastung und Haftungsausschluss**

1. Der Vorstand hat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Jahres- und Tätigkeitsbericht beim Präsidium einzureichen. Das Präsidium prüft diese Berichte zusammen mit den Unterlagen des Vorstandes nach bestem Wissen und Gewissen.
2. Das Präsidium kann beschließen, dass die Entlastung des Vorstandes an den Senat übertragen werden soll. Nimmt der Präsident das Amt des Vorsitzenden kommissarisch selbst wahr, geht die Aufgabe der Entlastung automatisch an den Senat über.

## **Artikel 54**

### **Haftungsausschluss**

1. Die Haftung der Union sowie der Vorstands- & Präsidiumsmitglieder beschränkt sich auf vorsätzliche Pflichtverletzungen durch die Mitglieder des Vorstandes / des Präsidiums. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen die Union bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für die Union Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung des Vereinsmitgliedes, insbesondere des Vorstandes & Präsidiums, für Schadensersatzansprüche gegen die Union ist ausgeschlossen.
2. Die Union ist gegenüber den Vorstands- & Präsidiumsmitgliedern dazu verpflichtet, diese von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen, die aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, freizustellen, soweit die Ansprüche nicht auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen.

## **XI - Auflösung und Vermögensbindung**

### **Artikel 55**

#### **Auflösung der Union**

1. Zur Auflösung der Union bedarf es der Einstimmigkeit aller Senatsmitglieder.
2. Die Elektronische Beschlussfassung zur Auflösung der Union ist ausgeschlossen.

### **Artikel 56**

#### **Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Union oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche es ausschließlich für eine der in Artikel 2 Absatz 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

## **XII - Schlussbestimmungen**

### **Artikel 57**

#### **Geschäftsordnungen**

Die in dieser Satzung genannten Vereinsordnungen (Geschäftsordnung, Finanzordnungen, Wahlordnung zum Senat etc.) sind kein Bestandteil dieser Satzung.

### **Artikel 58**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Im Zweifel über die Auslegung und Interpretation dieser Satzung entscheidet das Präsidium.
2. Sollten Teile dieser Satzung ungültig sein oder durch Gesetzesänderungen ungültig werden, bleiben die restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der ungültigen Satzungsregelungen tritt die gesetzliche Regelung, welcher der ungültigen Satzungsregelung am nächsten kommt.
3. Für alle Ordnungsfragen, die in dieser Satzung unerwähnt bleiben, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gründungsdatum: 19.11.2017  
Satzung geändert am 03.05.2019  
Satzung geändert am 14.03.2020